

RS Vwgh 1991/9/17 90/14/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.1991

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z2 lit a;

Rechtssatz

Ein Hochschulstudium eines B-Beamten, das auch betrieben wird, um die Voraussetzung für die Überstellung in einen höheren beruflichen Werdegang zu erfüllen, der Hochschulreife voraussetzt, kann nicht als Berufsbildung angesehen werden. Entsprechendes gilt auch für den Besuch einer Allgemeinbildenden Höheren Schule durch einen Beamten zum Zwecke der Überstellbarkeit in die Verwendungsgruppe B. Die Abgabenbehörde hat somit zu Recht Berufsausbildungskosten, welche keine Werbungskosten darstellen, angenommen

(Hinweis E 6.11.1990, 90/14/0219).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140244.X02

Im RIS seit

17.09.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at